

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

Allgemeine Mandatsbedingungen der Rechtsanwalte Wiese & Kollegen

§ 1 Geltung und Umfang

Diese Mandatsbedingungen gelten fur alle Vertrage zwischen den Rechtsanwalten und ihren Mandanten uber Beratung, Auskunft, Prozessvertretung oder sonstige Mandate soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 2 Gegenstand des Mandats

Alle Mandate werden, soweit gesetzlich zulassig, den Rechtsanwalten erteilt. Wunsche zur Bearbeitung durch bestimmte Anwalte werden die Rechtsanwalte nach Moglichkeit berucksichtigen.

Gegenstand des Mandats ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die Rechtsanwalte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Dadurch entstehende Zusatzkosten sind von dem Mandanten zu tragen und mit ihm vorab abzustimmen.

Die Rechtsberatung und -vertretung bezieht sich ausschlielich auf das deutsche Recht. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet, soweit sich das Mandat nicht ausdrucklich hierauf bezieht. Steuerliche Auswirkungen zivilrechtlicher Gestaltungen sind von dem Mandanten durch fachkundige Dritte (z. B. Fachanwalt fur Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprufer) zu prufen.

Auf anderungen der Rechtslage wahrend des Mandats weisen die Rechtsanwalte hin, soweit das Mandat hiervon beruhrt wird. andert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschlieenden beruflichen auerung, sind die Rechtsanwalte nicht verpflichtet, auf anderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und die einer von mehreren Mandanten vornimmt oder welche gegenuber einem von mehreren Mandanten vorgenommen werden, wirken fur und gegen alle Mandanten. Dies gilt nicht fur eine Mandatskundigung. Widersprechen sich die Weisungen oder die Interessen mehrerer Mandanten, konnen die Rechtsanwalte das Mandat niederlegen.

§ 3 Vergutung der Rechtsanwalte

Fur die Bearbeitung des Mandats erhalten die Rechtsanwalte die vereinbarte Vergutung. Soweit eine Vergutung nicht vereinbart ist, wird die Vergutung nach dem Rechtsanwaltsvergutungsgesetz berechnet. Die dort genannten Gebuhren berechnen sich nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tatigkeit hat (Gegenstandswert) und gelten im Mandatsverhaltnis als ubliche Vergutung. Die Vergutung und sonstige Kostenanspruche der Rechtsanwalte sind mit ihrer Entstehung fallig und mit Rechnungsstellung von dem Mandanten zu zahlen. Auf Anforderung der Rechtsanwalte ist der Mandant verpflichtet, angemessene Vorschusse zu zahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsanspruche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Erteilung der Vergutungsrechnung tritt Verzug ein und konnen die Rechtsanwalte die gesetzlichen Verzugszinsen berechnen.

Der Mandant tritt samtliche Anspruche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, die Justizkasse oder Dritte sicherungshalber an die Rechtsanwalte ab. Diese nehmen die Abtretung an und verpflichten sich, diese Anspruche auf Verlangen des Mandanten freizugeben, soweit die Summe die Honorarforderung der Rechtsanwalte um 20% ubersteigt. Die Rechtsanwalte sind berechtigt, die Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Die Rechtsanwalte sind berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Vergutungsforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen, soweit diese fallig sind und die Verrechnung gesetzlich zulassig ist. Werden zugunsten des Mandanten Zahlungen entgegengenommen, erfolgen diese vereinbarungsgema auf eines der Geschaftskonten der Rechtsanwalte, die hiervon zunachst die vereinbarte oder gesetzliche Vergutung in Abzug bringen durfen.

§ 4 Erstattung von Gebuhren

In arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten besteht auergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebuhren oder sonstiger Kosten. Das gilt grundsatzlich auch fur Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auch in anderen Rechtsstreitigkeiten kann nicht sichergestellt werden, dass im Fall des Obsiegens alle anfallenden Kosten von der unterlegenen Partei getragen werden.

§ 5 Sorgfaltspflicht der Rechtsanwalte

Die Rechtsanwalte sind zur sorgfaltigen Mandatsfuhrung nach Magabe der Bundesrechtsanwaltsordnung, der bestehenden Gesetze und der Weisungen des Mandanten verpflichtet. Sie unterrichten den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang uber die Ergebnisse ihrer Bearbeitung. Gerichtliche Verfahren werden nur mit Zustimmung des Mandanten eingeleitet, soweit das Mandat nicht auf Prozessfuhrung gerichtet ist.

§ 6 Haftung der Rechtsanwalte

Die Haftung der Rechtsanwalte fur Schadensersatzanspruche jeder Art, gleich ob aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei jedem fahrhlassig verursachten Schadensfall bis zur Hohe von maximal € 1.000.000,00 nach Magabe der von den Rechtsanwalten abgeschlossenen Vermogensschaden-Berufshaftpflichtversicherung, welche in dieser Hohe besteht, beschrankt, (§ 52 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung). Diese Haftungsbeschrankung gilt nicht bei grob fahrhlassiger oder vorsatzlicher Schadensverursachung, ferner nicht fur eine Haftung fur schuldhaft verursachte Schaden wegen der Verletzung des Lebens, des Korpers oder der Gesundheit einer Person.

Gegenuber Dritten haften die Rechtsanwalte nur nach besonderer Vereinbarung. Soweit eine solche getroffen wurde, gilt auch gegenuber Dritten die Haftungsbeschrankung. Die Haftungsbeschrankung tritt nicht ein bei Verletzungen des Lebens, des Korpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsatzlichen oder grob fahrhlassigen Pflichtverletzung der Rechtsanwalte oder einer vorsatzlichen oder grob fahrhlassigen Pflichtverletzung der Rechtsanwalte oder ihrer Mitarbeiter beruhen.

Die Rechtsanwalte bieten an, eventuelle hohere Risiken durch Abschluss einer Zusatzversicherung auf Kosten des Mandanten abzudecken.

Ein einzelner Schadensfall ist auch bezuglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst samtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rucksicht darauf, ob Schaden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

§ 7 Verschwiegenheit

Die Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht den Rechtsanwälten ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Verschwiegenheitsverpflichtung haben die Rechtsanwälte auch ihren Mitarbeitern auferlegt.

§ 8 Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder verwahren die Rechtsanwälte treuhänderisch und zahlen diese vorbehaltlich den Regelungen in § 3 unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle aus.

§ 9 Datenverarbeitung

Die Rechtsanwälte sind befugt, ihnen anvertraute personenbezogene Daten zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Auf die Hinweise zur Datenverarbeitung Rechtsanwälte wird verwiesen.

§ 10 Aktenverwaltung

Die Rechtsanwälte behalten grundsätzlich keine Originalunterlagen des Mandanten in ihren Handakten, soweit nicht ausnahmsweise die Vorlage von Originalen erforderlich ist.

Nach Mandatsbeendigung bewahren die Rechtsanwälte die im Zusammenhang mit dem Mandat erhaltenen und selbst angefertigten Unterlagen sowie den geführten Schriftwechsel 6 Jahre auf. Danach werden sie zeitnah datenschutzgerecht vernichtet.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, von allen Unterlagen Abschriften anzufertigen und zu behalten. Die Aktenführung und -aufbewahrung in elektronischer Form oder in einer anderen Form der Speicherung ist zulässig.

§ 11 Information und Aufklärungspflicht

Der Mandant informiert die Rechtsanwälte ohne besondere Aufforderung vollständig und wahrheitsgemäß über alle mit dem Mandat zusammenhängenden Tatsachen und übermittelt ihnen rechtzeitig sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form. Dies gilt auch für Vorgänge, Umstände und Unterlagen, die erst während des Mandats bekannt werden.

Während der Dauer des Mandats nimmt der Mandant in Mandatsangelegenheiten nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt auf.

Der Mandant informiert den Rechtsanwalt umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

§ 12 Rechtsschutzversicherung

Soweit die Rechtsanwälte auch beauftragt sind, den Schriftwechsel mit einer Rechtsschutzversicherung zu führen, werden sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt sind.

Die Deckungsanfrage erfolgt durch die Rechtsanwälte. Vertragspartner und Schuldner der entstehenden Rechtsanwaltsvergütung ist aber der Mandant, nicht seine Rechtsschutzversicherung.

§ 13 Kommunikation per Telefax und E-Mail

Die Kommunikation zwischen den Rechtsanwälten und dem Mandanten erfolgt soweit möglich per E-Mail. Der Mandant erklärt er sich damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte mandatsbezogen ohne Einschränkungen per E-Mail oder Telefax kommunizieren. E-Mails werden unverschlüsselt übermittelt. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist.

Der Mandant sichert zu, dass auf von ihm angegebene E-Mail-Adressen bzw. Telefaxanschlüsse nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff haben, und dass er dortige Eingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa Sendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

§ 14 Urheber- Nutzungsrecht

Die Rechtsanwälte behalten sich alle Rechte an den von ihnen entworfenen Dokumenten (Schriftsätze, Gutachten, Stellungnahmen, Berichte usw.) vor. Der Mandant ist berechtigt, diese im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechtes zu nutzen, soweit sie sich auf das Mandat beziehen. Die Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rechtsanwälte, soweit sich nicht bereits aus dem Mandat die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

§ 15 Hinweise für Verbraucher zur Streitbeilegung

Die Rechtsanwälte sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bereit, soweit hierzu in Einzelfällen eine ausdrückliche Abstimmung erfolgt. Es besteht für keine Seite eine Verpflichtung. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert von 50.000 Euro ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, D-10787 Berlin, <http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de>.

§ 16 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser vertraglichen Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Rechtsanwälte und der Mandant verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gegenüber Mandanten, die nicht Verbraucher sind, der Sitz der Rechtsanwälte, Langenhagen.

Langenhagen, Mai 2022

